



Infektionsschutz- und Hygienekonzept für die Sportstätten der Stadt Kreuztal – Update vom 15.07.2020

Rechtslage:

Anzuwenden sind § 1, § 2 und § 9 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung-CoronaSchVO) in der ab dem 15.07.2020 gültigen Fassung.

§ 9 Abs. 1:

Beim Sport- und Trainingsbetrieb sowie bei Wettkämpfen **auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen** sowie im sonstigen öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern (auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen) zwischen Personen, die **nicht** zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. Beim Sport in geschlossenen Räumen ist zudem eine **gute Durchlüftung** sicherzustellen.

Personen nach § 1 Absatz 2:

- Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner
- Ausschließlich Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften
- die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftigen Personen
- zwingend notwendige Zusammenkünfte aus betreuungsrelevanten Gründen
- eine Gruppe von höchstens zehn Personen

§ 9 Absatz 2

Die **nicht-kontaktfreie** Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebs ohne Mindestabstand während der Sportausübung ist nur mit bis zu 30 Personen

zulässig, wobei die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt sein muss (Anwesenheitsliste).

Die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 der Coronaschutzverordnung ist sichergestellt, wenn die den Begegnungsraum eröffnende Person (Gastgeber, Vermieter, Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, Veranstaltungsleitung usw.) alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer usw.) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Der gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten für den Verantwortlichen bereits verfügbar sind.

Zuschauer/Sportfeste:

Das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer ist gem. § 9 Absatz 3 nur bis zu **300 Personen** und bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 (Anwesenheitsliste) zulässig.

Es sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) sicherzustellen.

Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind gem. § 9 Absatz 5 bis mindestens zum **31. Oktober 2020 untersagt**.

Wettbewerbe in Profiligen:

Wettbewerbe in Profiligen sind zulässig, soweit die Vereine bzw. die Lizenzspielerabteilung der Vereine sich neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortlichen Stellen den nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vor Durchführung der Wettbewerbe geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen.

Vorkehrungen zur Hygiene und zum Infektionsschutz:

- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung zu Hause bleiben
- Abstand halten (mindestens 1,50 Meter)
- Keine Berührungen, keine Umarmungen, kein Händeschütteln
- Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife (siehe auch www.infektionsschutz.de/haendewaschen/), insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; vor und nach dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske; nach dem Toilettengang.

- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegrehen.

Steuerung des Zutritts:

Es ist durch die Trainer*innen und Übungsleiter*innen zu gewährleisten, dass der Zutritt zur Sportstätte

- Nacheinander,
- ohne Warteschlangen,
- mit entsprechendem Mund-Nase-Schutz und
- unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgt

Das gilt **nicht** für den beschriebenen Personenkreis nach § 1 Absatz 2.

Dusch- und Waschräume, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstige Gemeinschaftsräume:

In den Dusch- und Waschräumen, den Umkleiden, den Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sind ebenfalls der Zutritt zu steuern und der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Das gilt **nicht** für den beschriebenen Personenkreis nach § 1 Absatz 2.

Zugang zur Händehygiene/Händewaschen:

Die Sicherstellung der notwendigen Händehygiene wird durch die Öffnung der Toiletten mit entsprechenden Handwaschbecken gewährleistet.

Die Stadt Kreuztal trägt dafür Sorge, dass die Toiletten und die Waschgelegenheiten mit Toilettenpapier, Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgestattet sind.

Es ist sicherzustellen, dass die Waschmöglichkeiten nur einzeln aufgesucht werden und dass hierbei ebenfalls der Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten wird.

Das gilt nicht für den beschriebenen Personenkreis nach § 1 Absatz 2.

Aufstellung von Handdesinfektionsspendern:

Eine flächendeckende Ausstattung mit Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Desinfektionsmitteln um Gefahrstoffe handelt, die bei unsachgemäßer Nutzung gesundheitliche Schäden verursachen können. Vor allem ist der unbeaufsichtigte Umgang mit Desinfektionsmitteln bei Kindern zu vermeiden.

Die Aufstellung von Handinfektionsspendern kommt in Betracht, wenn

- ein ausreichender Zugang zu Waschmöglichkeiten nicht gegeben ist,

Reinigung der Sportstätten:

Es erfolgt eine **tägliche** desinfizierende Reinigung der Sanitäreinrichtungen durch die Stadt Kreuztal. Zusätzlich erfolgt eine **tägliche** desinfizierende Reinigung der Kontaktflächen wie Türklinken, Lichtschalter, Handläufe.

Die Überwachung der Reinigungsleistungen erfolgt durch die Hausmeister und durch das Gebäudemanagement der Stadt Kreuztal.

Durchlüftung der Sportstätten:

Zwischen den Sparteinheiten/Gruppen ist eine Pause von mindestens 15 Minuten einzuhalten, um Hygienemaßnahmen durchzuführen, einen kontaktlosen Gruppenwechsel zu ermöglichen und die Sportstätte zu durchlüften.

Reinigung der Sportgeräte:

Die Übungsleiter*innen desinfizieren vor und nach der Nutzung sämtliche bereitgestellten Sportgeräte. Materialien, die nicht desinfiziert werden können, werden nicht genutzt. Die Desinfektionsmittel sind durch die Vereine bereitzustellen.

Wenn Teilnehmende eigene Materialien und Geräte (z.B. Yogamatten) mitbringen, sind diese selbst für die Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.

Allgemeine Rahmenbedingungen zum Sportbetrieb (verantwortlich für die Einhaltung und Ausübung sind die Vereine bzw. die Trainer*innen und Übungsleiter*innen):

- Eine Einweisung in die Vorkehrungen zur Hygiene und zum Infektionsschutz erfolgt durch die Trainer*innen und Übungsleiter*innen
- Für die Desinfektion genutzter Sportgeräte sind die Trainer*innen und Übungsleiter*innen verantwortlich
- Die Sparteinheiten sollten möglichst in gleichbleibender Besetzung stattfinden (fester Teilnehmerkreis).
- Für die erforderlichen Mund-Nasen-Schutzmasken und Einmalhandschuhe hat der Übungsleiter bzw. Teilnehmer selbst zu sorgen
- Anwesenheitslisten für Trainingseinheiten und Sportkurse sind verpflichtend zu führen.
- Lautes Sprechen, Rufen und Brüllen ist zu vermeiden. Trillerpfeifen werden nicht genutzt.

Kreuztal, den 14.07..2020

Im Auftrag

Gez.

Pfeifer